

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Siam Grains Co. Ltd (Bangkok, Thailand) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Thomas-Raquin)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 19. März 2009 (Sache R 513/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Tilda Riceland Private Ltd und der Siam Grains Co. Ltd

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 19. März 2009 (Sache R 513/2008-1) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt außer seinen eigenen Kosten zwei Drittel der Kosten der Tilda Riceland Private Ltd.
3. Die Siam Grains Co. Ltd trägt außer ihren eigenen Kosten ein Drittel der Kosten der Tilda Riceland Private.

⁽¹⁾ ABl. C 244 vom 10.10.2009.

Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2012 — Kitzinger/HABM — Mitteldeutscher Rundfunk und Zweites Deutsches Fernsehen (KICO)

(Rechtssache T-249/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke KICO — Ältere nationale Bild- und Gemeinschaftswortmarke KIKA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 58/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Kitzinger & Co. (GmbH & Co. KG) (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Kitzinger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Mitteldeutscher Rundfunk

(Leipzig, Deutschland) und Zweites Deutsches Fernsehen (Mainz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Krause und F. Cordt)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 25. März 2010 (Sache R 1388/2008-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen dem Mitteldeutschen Rundfunk und dem Zweiten Deutschen Fernsehen einerseits und der Kitzinger & Co. (GmbH & Co. KG) andererseits

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kitzinger & Co. (GmbH & Co. KG) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 31.7.2010.

Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2012 — Hamberger Industrierwerke/HABM (Atrium)

(Rechtssache T-513/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Atrium — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 58/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hamberger Industrierwerke GmbH (Stephanskirchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Schmidpeter)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Schäffner und R. Manea, dann G. Schneider)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. August 2010 (Sache R 291/2010-4) über die Anmeldung der Wortmarke Atrium als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hamberger Industrierwerke GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 15.1.2011.